



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

**- mit Postzustellungsurkunde -**

KWE New Energy GmbH  
Geschäftsführer Guido Hedemann, Mario Bürger  
Forstwiese 5  
18198 Stäbelow

Gesch-Z.:105-T11-  
3421/3130+6#57969/2026  
Hausruf: +49 33201 442-551  
Fax: +49 331 27548-2633  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 06.02.2026

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**Genehmigungsbescheid Nr. 10.094.00/24/1.6.2V/T11**

**Antrag der KWE New Energy GmbH zur Errichtung Betrieb von neun Wind-  
energieanlagen des Typs Nordex N175-6.X am Standort: 16766 Gerdshagen,  
Gemarkung: Rapshagen, Flur: 2, Flurstücke: 17,19,17,21,22/3,89,88,89,70  
doppelt mit Tenor**

**Reg.-Nr. 094.00.00/24**

Sehr geehrter Herr Hedemann, sehr geehrter Herr Bürger,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma KWE New Energy GmbH wird die

**Genehmigung**

erteilt, neun Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken

in 16928 Gerdshagen,  
Gemarkung Rapshagen,  
Flur 2, Flurstücke 17, 19, 17, 21, 22/3, 89, 88, 89, 70

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
  - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 „Windkraft Rappshagen Nord“ (Überschreitung der Baugrenzen)
  - Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen und Feldhecken nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR
  - Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[REDACTED]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen  
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

---

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## II. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Genehmigungsantrages der Firma KWE New Energy GmbH vom 18.10.2024 ist die Errichtung von neun WEA (WEA 01 bis 09) des Typs Nordex N175.6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m.

### Anlagenumfang/Anlagendaten

<b>Typ</b>	Nordex N175/6.X
<b>Anzahl</b>	9
<b>Bezeichnung WEA</b>	WEA 01 bis WEA 09
<b>Rotordurchmesser [m]</b>	175
<b>Bauart der Rotorblätter</b>	mit Sägezahn hinterkante
<b>Nabenhöhe</b>	179
	<b>Tag</b>
<b>Betriebsmodus</b>	Mode 0
<b>elektrische Nennleistung [kW]</b>	6.800
<b>Nenn Drehzahl</b>	9,025 min <sup>-1</sup>
<b>Schallleistungspegel L<sub>WA</sub> bei Nennleistung [dB(A)]</b>	106,9
<b>Standardabweichung [dB(A)]</b>	
$\sigma_{\text{Anlage}}$ :	1,3
$\delta_R$ :	0,5
$\delta_P$ :	1,2
<b>maximal zulässiger Emissionswert L<sub>e,max</sub> [dB(A)]</b>	108,6
<b>Ton-/Impulszuschlag</b>	0 dB

<b>Typ</b>	Nordex N175/6.X			
	<b>Nacht</b>			
<b>Bezeichnung WEA im Antrag</b>	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 04
<b>Betriebsmodus</b>	Mode 9	Mode 10	Mode 13	Mode 11
<b>elektrische Nennleistung [kW]</b>	4.920	4.820	4.260	4.680
<b>Schallleistungspegel L<sub>WA</sub> bei Nennleistung [dB(A)]</b>	101,0	100,5	99,0	100,0
<b>Standardabweichung [dB(A)]</b>				
$\sigma_{\text{Anlage}}$ :	1,3			
$\delta_R$ :	0,5			
$\delta_P$ :	1,2			

<b>maximal zulässiger Emissionswert</b> $L_{e,max}$ [dB(A)]	102,7	102,2	100,7	101,7
<b>Ton-/Impulszuschlag</b>	0 dB			

<b>Typ</b>	Nordex N175/6.X		
	<b>Nacht</b>		
<b>Bezeichnung WEA</b>	WEA 05, WEA 07, WEA 09	WEA 06	WEA 08
<b>Betriebsmodus</b>	Mode 8	Mode 7	Mode 6
<b>elektrische Nennleistung [kW]</b>	5.030	5.560	5.670
<b>Schalleistungspegel <math>L_{WA}</math> bei Nennleistung [dB(A)]</b>	101,4	103,6	104,0
<b>Standardabweichung [dB(A)]</b>			
$\sigma_{Anlage}$ :	1,3		
$\delta_R$ :	0,5		
$\delta_P$ :	1,2		
<b>maximal zulässiger Emissionswert</b> $L_{e,max}$ [dB(A)]	103,1	105,3	105,7
<b>Ton-/Impulszuschlag</b>	0 dB		

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung/Nummerierung	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	315.160	5.902.427
WEA 02	314.999	5.902.749
WEA 03	314.890	5.903.101
WEA 04	315.019	5.903.442
WEA 05	315.253	5.903.164
WEA 06	315.479	5.902.753
WEA 07	315.791	5.902.533
WEA 08	315.626	5.903.104
WEA 09	315.502	5.903.464

**III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen Antragsunterlagen zugrunde, die aus den von der Genehmigungsverfahrensstelle West (LfU, Referat T11) fortlaufend paginierten Seiten bestehen.

#### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

##### 1. Allgemein

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WEA nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Errichtung und Inbetriebnahme  
Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns folgenden Behörden vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), unter Beachtung der NB 8.2

Spätestens zwei Wochen vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T21 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin)
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West, (LAVG)
- der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) des Landkreises Prignitz unter Angabe der Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnr. der bauausführenden Firmen, konkrete Standortbenennung für Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze (Gemarkung, Flur, Flurstück) per Fax 03876 713-712 oder E-Mail: [uawb@lkprignitz.de](mailto:uawb@lkprignitz.de)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens VII-1955-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse [baiudwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudwtoeb@bundeswehr.org)

Spätestens 10 Tage vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)

Spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung (UBAB), unter Verwendung des Vordrucks „Baubeginnanzeige“ (Anlage 1)

1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme folgenden Behörden unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens 2 Wochen vorher:

dem LfU T21, unter Beachtung der NB 2.2  
dem LfU N 1

der UBAB, unter Beachtung der NB 3.4  
dem LAVG

- 1.5 Die WEA müssen entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.6 Zur Inbetriebnahme der WEA ist eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) durch das LfU T 21 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen. Dabei ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB 1.4 dieses Bescheides durch das LfU T 21 festgelegt.

#### Betriebsorganisation

- 1.7 Das Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandergebnisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u. ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den beantragten WEA stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten. Die Meldung an das Referat T21 des LfU muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten. Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.
- 1.8 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T 21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Die entsprechenden Änderungen der Anlagenkennzeichnungen (Betreiberangaben) sind danach ebenso an den WEA vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnungen ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.

#### Betriebseinstellung

- 1.9 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WEA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU T 21 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.10 Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß, gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand des genutzten Flurstückes ist wiederherzustellen. Der Verbleib der beim Rückbau erzeugten Abfälle ist dem LfU T21 umgehend nach Abschluss aller Maßnahmen nachzuweisen.

## **2. Immissionsschutz**

### Schall

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche sollen in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß
- die WEA 01 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 9 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 102,7 dB(A),

- die WEA 02 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 10 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 102,2 dB(A),
  - die WEA 03 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 13 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 100,7 dB(A),
  - die WEA 04 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 11 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 101,7 dB(A),
  - die WEA 05, WEA 07 und WEA09 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 8 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 103,1 dB(A),
  - die WEA 06 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 7 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 105,3 dB(A) und
  - die WEA 08 in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 6 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 105,7 dB(A),
- betrieben werden.

Tagsüber können die Anlagen WEA 01 bis WEA 09 im offenen Betriebsmodus Mode 0 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 108,6 dB(A) gefahren werden.

- 2.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA 01 bis WEA 09 für den geräuschoptimierten Betrieb in den genehmigten Modi in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 21 (im Folgenden: T 21) eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen für die Betriebsmodi vorzulegen.
- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/ T 21 auf Verlangen vorzulegen.
- Nachtbetrieb*
- 2.4 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 04 bis WEA 09 ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in den beantragten Betriebsweisen und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes  $L_{e,max}$  und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag  $\Delta L = k * \sigma_{ges}$  nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.5 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten ( $\sigma_R$  und  $\sigma_P$ ) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ( $L_{WA,mess,Okt,j}$ ) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ( $L_{e,max,Okt,j}$ ) überschreitet, kann auf eine Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.6 Abweichend von NB 2.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweisen liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem LfU/T21 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

*Messung*

- 2.7 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA 04 bis WEA 09 in den beantragten Betriebsmodi sind vorzugsweise an der WEA 08 binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 2.8 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten  $L_{e,max}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.9 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU/ T 21 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.10 Vor der Messdurchführung ist dem LfU/ T 21 eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU/ T 21 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.11 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

*Schattenwurf*

- 2.12 Die von den zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020 führen. Dies muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den WEA gewährleistet werden.
- 2.13 Das Abschaltmodul für die WEA ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB 2.12 führen können.
- 2.14 Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem LfU/ T 21 die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.15 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

*Eisabwurf und Eisfall*

2.16 Die WEA sind entsprechend der Antragsunterlagen neben dem WEA-internen System des Herstellers zusätzlich mit einem optionalen zertifizierten Eisdetektionssystem (zusätzliches zertifiziertes Eiserkennungssystem IDD.BLADE der Firma Wölfel oder qualitativ gleichwertig) auszurüsten. Dieses muss dem Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

2.17 Auf den Zufahrtswegen zu den WEA sind im Umkreis von ca. 531 m Warntafeln aufzustellen, die auf eine erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von den WEA aufmerksam machen. Zusätzlich sind die Warnschilder entlang des vom Rotor überstrichenen Abschnittes der WEA 01 mit einem Zusatzhinweis zu versehen, der auf das erhöhte Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingungen warnt.

An den Einfahrten des Verbindungsweges sind weitere Schilder im Stil des allgemeinen Gefahrzeichens 101 der StVO „Gefahrenstelle“ mit einem Zusatzzeichen, das auf die Gefahr durch Eisfall bei Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingungen hinweist, aufzustellen.

*Licht*

2.18 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen WEA zu synchronisieren.

**3. Baurecht**

3.1 Mit dieser Entscheidung werden die Bauarbeiten nicht zur Bauausführung freigegeben. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO sind die:

- Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO (örtliche Angleichung H 3).

3.2 Für die Ausführung des Bauvorhabens ist das geprüfte Brandschutzkonzept in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. BS 487/04560/24 vom 11.10.2024 verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbericht ist zu beachten.

3.3 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der Anlagen innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

3.4 Mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 Satz 1 BbgBO sind der Bauaufsichtsbehörde des LK Prignitz folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- die Bescheinigung des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO),
- die Bescheinigung des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung

hinsichtlich des Brandschutzes (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO),

- 3.5 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 Satz 1 BbgBO.
- 3.6 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist der Prüfbescheid für die Typenprüfung Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 1 für die WEA Nordex Delta4000 N175/6.X mit Hybridturm TCS179N-00 und Flachgründung mit Auftrieb vom 16.05.2024 verbindlich umzusetzen.
- 3.7 Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheides nicht abgelaufen sein.
- 3.8 Die im Turbulenz- und Eisansatz-Gutachten formulierten Auflagen sind einzuhalten.
- 3.9 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der hiermit genehmigten Anlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

#### 4. Bodenschutz/Abfallrecht

- 4.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlagen und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlagen anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassene Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 4.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlagen entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB ent-	160209*

halten	
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*

- 4.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
  - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie des Verbleibs (Entsorgungsweg)
- 4.4 Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des LK Prignitz sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 4.5 Der UAWB des LK Prignitz ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.
- 4.6 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV (Anlage 1, Tabelle 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.
- 4.7 Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der UAWB/UBB des LK Prignitz spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: [uawb@lkprignitz.de](mailto:uawb@lkprignitz.de)). Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung zu laden.
- 4.8 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 4.9 Der UAWB/UBB des LK Prignitz sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).
- 4.10 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen.
- 4.11 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden

- 4.12 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der WEA zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten.
- 4.13 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche – nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK Prignitz auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender WEA erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.  
Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.
- 4.15 Spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Ausgleichsmaßnahmen M3:  
„Rückbau Schornstein Gerdshagen“ in der Gemarkung Gerdshagen, Flur 2, Flurstück 466 ist mit der UBB des LK Prignitz ein Termin zur Ortsbegehung zu vereinbaren (Tel.:03876/713-639, E-Mail: [bodenschutz@lkprignitz.de](mailto:bodenschutz@lkprignitz.de)).
- 4.16 Die Ausgleichsflächen sind zu entsiegeln, zu lockern und die ausgeschachteten Bodenräume mit einer mindestens 30 cm starken Mutterbodenschicht aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung des Mutterbodens (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV sind der UBB spätestens zum Abnahmetermin, der mit der UBB des LK Prignitz zu vereinbaren ist, vorzulegen. Je nach Herkunft sind möglicherweise weitere Untersuchungen erforderlich.
- 4.17 Nach Abschluss der Entsiegelungsmaßnahme, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenräume mit Mutterboden, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der UBB des LK, Tel.: 03876/713639, zu vereinbaren.
- 4.18 Die Entsiegelungsmaßnahme ist bis zur Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.
- 5. Denkmalschutz**
- 5.1 Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- 5.2 Das Gutachten für die Eingriffe in die Bodendenkmal-Vermutungsflächen und den Umgebungs-schutz der Hügelgräber ist baubegleitend durchzuführen: Die Bauarbeiten werden durch archäo-

logisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gem. BbgDSchG § 9 Abs. 3 dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

- 5.3 Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmalen anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.
- 5.4 Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen
- 5.5 Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.
- 5.6 Die Antragstellerin hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass sie:
- a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten und durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Referats Großvorhaben des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) (Az. GV 2023:105) und den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand 26.09.2022) erarbeitet werden.
  - b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die untere Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu

versagen, wenn das avisierte, Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.

- c) Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der unteren Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde sowie eine Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

- 5.7 Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen.

## **6. Naturschutz und Landschaftspflege**

- 6.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

### *Fällung von Gehölzen mit Potenzial als Sommer- und Winterquartier von Fledermäusen*

- 6.2 Die beantragte Fällung eines Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*) und einer Gewöhnlichen Robinie (*Robinia pseudoacacia*) als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sind innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 30.11. eines Jahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen sind die entsprechenden Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen muss im Zeitraum 01.10. bis zum 30.11. stattfinden. Dann kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur  $\geq 10$  °C, kein Niederschlag) vergangen sind.

### *Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass*

- 6.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

6.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

*Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte, hier: Kranich*

6.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Umkreis von 500 m um die Brutplätze der Kraniche (siehe Anlage 2) zur Errichtung der WEA 02, 03, 06, 07 und 08, sowie deren Zuwegungen und der Zuwegung zu den WEA 04 und 05 sind ausschließlich im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist nicht zulässig.

6.6 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) der WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 09 sowie der Kranstellflächen sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

6.7 Die WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 09 sind im Zeitraum von 25.03. bis 05.05. eines Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die NB IV. Nr. 6.11 ist dabei zu berücksichtigen.

6.8 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB Nr. 6.7 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

6.9 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. wie beantragt außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 01.11. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK6 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 28./29.02. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Um ein eigenständiges Abwandern der Zauneidechsen aus dem Baufeld zu initiieren, können die Habitatbereiche abschnittsweise durch den Fachgutachter von Vegetation oberirdisch unter Verwendung von handbetriebenen Freischneidern freigestellt werden. Dafür ist jeweils eine Entfernung von Versteckmöglichkeiten, wie Krautsäumen etc. durchzuführen, wobei freie Fluchtwege sicherzustellen sind. Es ist darauf zu achten, dass keine Tiere getötet oder verletzt wer-

den. Der Aufwuchs ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeiten niedrig zu halten, um eine Wiederbesiedlung der Flächen durch die Zauneidechse zu vermeiden.

- 6.10 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. wie beantragt außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK5 Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

#### *Fledermäuse*

- 6.11 Die WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 09 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:  
bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  m / sec  
bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$   
bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm / h  
Die NB IV Nr. 6.7 ist dabei zu berücksichtigen.
- 6.12 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail ([n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zu informieren.
- 6.13 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

#### Ersatzmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 BaumSchV-PR

##### *Ersatzmaßnahmen*

- 6.14 Maßnahme M1.1 „Einzelbaumpflanzungen in Dauergrünland“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 2, Flurstücke 239 und 277 umzusetzen. Pflanzung und Erhalt von 15 heimischen und standortgerechten Bäumen gemäß MLUK 2019, Anlage 1 (HSt 2 xv. oB. StU 10-12 cm). Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 6.15 Maßnahme M2 „Heckenpflanzung in der Agrarlandschaft“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Rapshagen, Flur 3, Flurstück 13 umzusetzen.

Pflanzung und Erhalt einer dreireihigen Hecke/Feldgehölz mit standortheimischen und -gerechten Pflanzenarten auf einer Fläche von 1.904 m<sup>2</sup>. Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.

- 6.16 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB Nr. 6.14 und 6.15 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
  - Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.
- 6.17 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigne Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 6.18 Die Pflanzmaßnahmen M1.1 und M2 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.
- Nachweis der rechtlichen Sicherung*
- 6.19 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.
- 6.20 Für die Beseitigung von zwei Bäumen (ein Berg-Ahorn, Stammumfang: 110 cm, und eine Gewöhnlichen Robinie, Stammumfang 160 cm) sowie 146 m<sup>2</sup> Hecke (90 m<sup>2</sup> temporär & 56 m<sup>2</sup> dauerhaft) im Bereich der geplanten Zuwegungen wird gemäß § 5 Abs. 1 Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) eine Genehmigung erteilt. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind in den NB 6.14 und 6.15 festgelegt.
- 6.21 Für die hier zu treffende naturschutzrechtliche Entscheidung ist eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] anzusetzen. Siehe hierzu die Kostenentscheidung unter V.3.
- 6.22 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach NB 6.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Die Anlage der Schwarzbrache nach NB 6.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach NB 6.2 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung

- jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Foto-nachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per E-Mail einzureichen.
- d. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB 6.6 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- e. Die Einhaltung der phänologiebedingten Abschaltung nach NB 6.7 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres durch Auszüge aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- f. Sofern nach NB 6.10 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 28./29.02. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.10 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- g. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB 6.9 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 28./29.02. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.9 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- h. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- i. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 6.11 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagsabhängig abgeschaltet wird),

- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
  - Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- j. Die Umsetzung der Maßnahmen M1.1 „Pflanzung einer Baumreihe aus 15 Einzelbäumen“ nach NB 6.14 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- k. Die Umsetzung der Maßnahmen M2 „Heckenpflanzung in der Agrarlandschaft“ nach NB 6.15 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- 6.23 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 des LfU anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

## **7. Gewässerschutz**

- 7.1 Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohraußenwandung bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.
- 7.2 Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beheben.

## **8. Luftverkehrsrecht**

- 8.1 Die 9 WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 1 - N 53 ° 14 ' 20.03 " zu E 12 ° 13 ' 48.41 " eine Höhe von 266,50 mGND / 371,50 mNN
  - 2 - N 53 ° 14 ' 30.24 " zu E 12 ° 13 ' 39.06 " eine Höhe von 266,50 mGND / 365,60 mNN
  - 3 - N 53 ° 14 ' 41.47 " zu E 12 ° 13 ' 32.43 " eine Höhe von 266,50 mGND / 365,60 mNN
  - 4 - N 53 ° 14 ' 52.65 " zu E 12 ° 13 ' 38.68 " eine Höhe von 266,50 mGND / 371,90 mNN

- 5 - N 53 ° 14 ' 43.97 " zu E 12 ° 13 ' 51.89 " eine Höhe von 266,50 mGND / 371,80 mNN
- 6 - N 53 ° 14 ' 30.96 " zu E 12 ° 14 ' 04.94 " eine Höhe von 266,50 mGND / 375,40 mNN
- 7 - N 53 ° 14 ' 24.24 " zu E 12 ° 14 ' 22.18 " eine Höhe von 266,50 mGND / 378,40 mNN
- 8 - N 53 ° 14 ' 42.51 " zu E 12 ° 14 ' 12.09 " eine Höhe von 266,50 mGND / 376,20 mNN
- 9 - N 53 ° 14 ' 53.97 " zu E 12 ° 14 ' 04.67 " eine Höhe von 266,50 mGND / 379,90 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Pkt. 8.2, Satz 2).

- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 An jeder WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

#### *Tageskennzeichnung*

- 8.7 Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

#### *Nachtkennzeichnung*

- 8.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 8.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB Nr. 8.13 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB Nr. 8.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 8.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.11 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

**Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.**

- 8.12 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LUBB schriftlich nachzuweisen.
- 8.13 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 8.14 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen ) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
  - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 8.15 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.16 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.  
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).  
**Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.**
- 8.18 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per **E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.  
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.19 **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.**  
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

**Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).**

- 8.20 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.21 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.22 Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 01048LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.23 Alle geplanten Änderungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zu der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

**9. Wehrbereich**

- 9.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## V. Begründung

### 1. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 16928 Gerdshagen, Landkreis Prignitz, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neun genehmigungsbedürftige Anlagen zur Windenergienutzung zu errichten und zu betreiben.

Dieses Verfahren wurde unter der Reg.-Nr. 094.00.00/24 eröffnet.

Am 18.10.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von neun WEA bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU ein.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 21a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gestellt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 26.11.2024 bzw. 12.12.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt Meyenburg
- Landkreis Prignitz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesforstbetrieb Brandenburg
- Landesamt für Straßenwesen

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt folgende Referate um fachliche Zuarbeit gebeten:

- Referat N1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren und
- Referat T 21- Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin

Mit Schreiben vom 15.08.2025 versagte die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des LK Prignitz aus planungsrechtlichen Gründen Ihre Zustimmung zu vier von den neun beantragten WEA. Als Begründung wurde die erhebliche Überschreitung der Baugrenzen angeführt. Die

Antragstellerin zog daraufhin anwaltliche Unterstützung hinzu. Am 03.09.2025 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans nach §31 BauGB. Die uBAB des LK Prignitz teilte am 25.09.2025 mit, dass das Maß der baulichen Nutzung noch nicht nachgewiesen wurde, was für den Antrag auf Befreiung notwendig sei.

Mit Schreiben vom 25.09.2025 wurde die Antragstellerin somit letztmalig zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Dieser Aufforderung kam sie am 10.10.2025 nach. Infolgedessen teilte die uBAB mit, dass nunmehr sechs der beantragten neun Anlagen planungsrechtlich zulässig wären und für die übrigen Anlagen eine Begründung für den Antrag nach §31 BauGB fehlt. Diese reichte die Antragstellerin am 25.11.2025 nach.

Mit abschließender Stellungnahme vom 06.01.2026 stimmte die uBAB planungsrechtlich allen neun beantragten WEA zu.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 25.11.2025 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurden der Antragstellerin zeitnah zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 19.01.2026 beim LfU ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

### **2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen**

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung 1 Technischer Umweltschutz Genehmigungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

Wegen der Neuregelung des § 6 WindBG zur Umsetzung der EU-Verordnung 2022/2577 ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Neuanträge nicht durchzuführen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Standort liegt in einem Windenergiegebiet, für das im Rahmen der Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt wurde.
- Der Standort liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks.
- Der Antrag für die Errichtung von Windkraftanlagen an Land wird bis spätestens 30.06.2024 gestellt.

§ 6 WindBG ist anwendbar, weil das genannte Vorhaben im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ der Stadt Meyenburg umgesetzt werden soll.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

## **2.2 Materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen, Eiswurf, Eisfall, Erschütterungen und Abfälle zu betrachten.

### **Schall**

In der Schallimmissionsprognose für neun WEA am Standort Gerdshagen (Brandenburg) vom 14.06.2024, Bericht Nr. 23-1-3065-002-NSi der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel werden die Auswirkungen des Betriebes von neun WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Die Schallimmissionsprognose ist hinreichend plausibel und prüffähig.

### **Immissionsorte**

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Die Immissionsorte IO 01 bis IO 04 in Gerdshagen-Struck, Birkenweg 11, 15, 16 und 2 sind entsprechend des Flächennutzungsplanes als Wohnnutzung eingestuft und es wurde ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) angesetzt.

Die Immissionsorte IO 05 und IO 06 in Brügge, Am Bahnhof 5 und 6 befinden sich im Außenbereich, weshalb ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Die Immissionsorte IO 07 und IO 08 in Brügge, Neuer Weg 11 und 2 wurden entsprechend des Flächennutzungsplans als Wohnfläche mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingestuft.

Die zweiseitig an den Außenbereich angrenzenden Immissionsorte IO 09 und IO 12 in Brügge, Neuer Weg 9 und 11 werden zum Wohnen genutzt und sind entsprechend des Flächennutzungsplanes zur Wohnnutzung ausgewiesen.

Nach Flächennutzungsplanung sind die Immissionsorte IO 13 bis IO 18 in Gerdshagen und Rapshagen als Wohnbaufläche ausgewiesen und werden tatsächlich zum Wohnen genutzt.

Nach Nr. 6.7 TA Lärm können die Immissionsrichtwerte für die zum Wohnen dienenden Gebiete auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, wobei die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden sollen.

Für die Immissionsorte IO 09 und IO 12 wurde für den nächtlichen Immissionsrichtwert entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage) ein Zwischenwert von 42 dB(A) angesetzt.

Der IO 13 in Gerdshagen, Hauptstraße 1 liegt am Ende eines Innenbereichsastes und grenzt zweiseitig an den Außenbereich an. Deshalb wird ein Zwischenwert für den nächtlichen Immissionsrichtwert von 43 dB(A) seitens LfU/T21 als sachgerecht erachtet.

Die beiden Immissionsorte IO 14 und IO 15 in Gerdshagen, Hauptstraße 1 und 5a befinden sich auf einem zweireihig bebauten Innenbereichsast, der beidseitig an den Außenbereich grenzt, wobei die beiden Immissionsorte jeweils nur einseitig an den Außenbereich grenzen. Aus diesem Grund wird ein Zwischenwert für den nächtlichen Immissionsrichtwert von 42 dB(A) als sachgerecht erachtet.

Der Immissionsort IO 16 in Giesenhagen, Triftstraße 7 grenzt zweiseitig an den Außenbereich und einseitig an eine gemischte Baufläche an. Vor dem Hintergrund des Urteils OVG Berlin-Brandenburg 11 B 1.18 vom 13.01.2022 wird die Anhebung des nächtlichen immissionsrichtwertes auf einen Zwischenwert von 45 dB(A) als sachgerecht erachtet.

Das gesamte Dorfgebiet Rapshagen (Immissionsorte IO 17 bis IO 24) ist durch Landwirtschaft mit vereinzelter Wohnbebauung geprägt, wobei eine ausgeprägte Wohnstruktur nicht erkennbar ist. Ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird aus diesem Grund als angemessen erachtet.

### Vorbelastung

#### *Windenergieanlagen*

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose für neun WEA am Standort Gerdshagen vom 14.06.2024, Bericht Nr. 23-1-3065-002-NSi der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel 84 Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Typ	Anzahl WEA	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> [dB(A)]	Standardabweichung $\sigma_{\text{Anlage}}$ [dB(A)]
Enercon E-40/5.40-500	9	101,0	1,3
Enercon E-40/5.40-500	2	100,8/ 0**	1,3
Enercon E-53-800	1	102,5	1,3
Enercon E-66/15.66-1.500	6	101,9	1,3
Enercon E-70 E4-2.000	1	101,8	0,63
Enercon E-70 E4-2.000	1	104,4	1,3
Enercon E-70 E4-2.3MW	2	104,4	1,3
Enercon E-70 E4-2.3MW	1	104,2	0,63
Enercon E-82-2.000	4	103,8	0,71
Enercon E-82 E2-2.300	1	103,8	0,71
Enercon E-82 E2-2.300	4	103,4	1,3
Enercon E-82 E2-2.300	1	95,8	1,3
Enercon E-160 EP5 E3-5.560	1	106,8	1,3
eno152-5.6-5.600	1	99,5	1,3
eno152-5.6-5.600	1	100,5	1,3
GE 1.5s-1.500	2	104,0	0,75
Neg Micon NM1000/60	1	100,8/ 0*	1,3
Nordex N149/5.7-5.700	3	105,6	1,3
Nordex N149/5.7-5.700	1	98,0	1,3
S46-600	1	100,6	1,3
Vestas V80-2.0MW-2.000	6	99,3	0,99
Vestas V80-2.0MW-2.000	1	102,3	0,65
Vestas V80-2.0MW-2.000	2	104,0	0,60
Vestas V90-2.0 GridStreamer-2.000	6	104,7	1,3
Vestas V90-2.0 GridStreamer-2.000	1	102,5	1,3
Vestas V90-2.0 GridStreamer-2.000	3	103,4	0,62
Vestas V90-2.0 GridStreamer-2.000	1	100,2	1,4
Vestas V112-3.000	1	105,0***	0,62
Vestas V126-3.6 HTq-3.600	6	103,0	1,3
Vestas V126-3.6 HTq-3.600	4	104,9	1,3
Vestas V126-3.6 HTq-3.600	2	97,8	1,3
Vestas V162-5.6/6.0/6.2	5	104,0	1,3
Vestas V162-5.6	1	102,0	1,3
Vestas V162-6.2	1	104,8	1,3

\* WEA rückgebaut

\*\* Nachtabstaltung

\*\*\* OVB mit 105,2 dB(A) anstatt 106,5 dB(A) angesetzt

Für eine WEA des Typs Vestas V112-3.000 erfolgte der Ansatz des 90%igen oberen Vertrauensbereiches für den Schallemissionswert um 1,3 dB(A) zu niedrig. Weiterhin wurden in der Schallimmissionsprognose 2 WEA des Typs Enercon E-40/5.40-500 und 1 WEA des Typs Neg Micon NM1000/60 zu viel berücksichtigt. Die WEA des Typs Neg Micon NM1000/60 ist bereits zurückgebaut und die 2 WEA des Typs Enercon E-40/5.40-500 verfügen über eine Nachabschaltung.

Nach Prüfung haben diese Abweichungen keinen Einfluss auf die berechneten Immissionspegel, so dass Nachforderungen entbehrlich sind.

Nicht berücksichtigt wurden die zwischenzeitlich beantragten zwei WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW der Genehmigungsverfahren 027.00.00/24 und 028.00.00/24 sowie zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X des Genehmigungsverfahrens 31.00.00/24 im Windpark Halenbeck-Schmolde.

Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, da jede der genannten Vorbelastungs-WEA an den betrachteten Immissionsorten als schalltechnisch irrelevant anzusehen ist.

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die übrigen Anlagen der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schalleistungspegel, welcher dem Genehmigungsantrag zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Absatz 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde. Für die älteren Vorbelastungsanlagen konnte entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 die Unsicherheit der Emissionsdaten mit 1,3 dB(A) berücksichtigt werden.

#### *schalltechnisch relevante (gewerbliche) Anlagen*

Als gewerbliche Vorbelastung wurden zahlreiche Firmen des Gewerbeparks Pritzwalk, zwei Tierhaltungsanlagen im Südwesten und Norden des geplanten Anlagenstandortes sowie die Biogasanlagen der WELtec Holding GmbH, der Energie Rapshagen GmbH & Co. KG in Rapshagen und der Agrargenossenschaft Gerdshagen eG in Giesenhagen betrachtet.

Dabei wurden die Biogasanlage mit 5 BHKW der WELtec Holding GmbH (Bst.-Nr. 10705820000) sowie die Biogasanlage der Energie Rapshagen GMBH & Co. KG (Bst.-Nr. 10706930000) mit 2 BHKW als schalltechnisch relevant bewertet. Für die letztere erfolgte der Ansatz der Emissionsdaten sachgerecht auf Basis von Erfahrungswerten und Literaturangaben und der Standortbesichtigung.

#### Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose für neun WEA am Standort Gerdshagen vom 14.06.2024, Bericht Nr. 23-1-3065-002-NSi der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel die Auswirkungen des Betriebs von neun WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer elektrischen Nennleistung von 6.800 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie ei-

ner Nabenhöhe von 179 m betrachtet. Zur Tagzeit sollen alle neun WEA im leistungsorientierten Betriebsmodus Mode 0 mit einem Schallemissionswert LWA = 106,9 dB(A) betrieben werden. Für die Nachtzeit sind die folgenden schalloptimierten Betriebsmodi vorgesehen:

	Betriebsmodus	L <sub>WA</sub> in dB(A)
WEA 01	Mode 9	101,0
WEA 02	Mode 10	100,5
WEA 03	Mode 13	99,0
WEA 04	Mode 11	100,0
WEA 05, 07, 09	Mode 8	101,4
WEA 06	Mode 7	103,6
WEA 08	Mode 6	104,0

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument F008\_278\_A19\_IN Rev. 03 vom 13.10.2023 mittlere zu erwartende Schalleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Modus	L <sub>WA,m</sub> [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Mode 6	104,0	86,8	93,6	97,0	97,5	98,4	96,3	87,0	70,5
Mode 7	103,6	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
Mode 8	101,4	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Mode 9	101,0	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5
Mode 10	100,5	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	67,0
Mode 11	100,0	82,8	89,6	93,0	93,5	94,4	92,3	83,0	66,5
Mode 13	99,0	81,8	88,6	92,0	92,5	93,4	91,3	82,0	65,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von  $\Delta L=2,1$  dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ( $\sigma_R=0,5$  dB,  $\sigma_P=1,2$  dB und  $\sigma_{Prog}=1$  dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schalleistungspegel aufgeschlagen.

#### Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software windPRO der EMD International A/S Dänemark in einer Aufpunkthöhe von 5 m über Geländehöhe. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von  $C_{met} = 0$  dB. Die Bodendämpfung (Agr) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Weitere Dämpfungsfaktoren wurden nicht angesetzt.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelastung $L_{rV,90}$ [dB(A)]	Zusatzbelastung $L_{rZ,90}$ [dB(A)]	Gesamtbelastung $L_{rG,90}$ [dB(A)]
01	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 11	40	36,2 (36)	33,1 (33)	37,9 (38)
02	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 15	40	36,6 (37)	33,4 (33)	38,3 (38)
03	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 16	40	36,8 (37)	33,4 (33)	38,4 (38)
04	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 2	40	37,1 (37)	33,3 (33)	38,6 (39)
05	Brügge, Am Bahnhof 5	45	37,8 (38)	38,3 (38)	41,1 (41)
06	Brügge, Am Bahnhof 6	45	38,1 (38)	38,9 (39)	41,54 (42)
07	Brügge, Hauptstraße 11	40	38,7 (39)	37,46 (37)	<b>41,2 (41)</b>
08	Brügge, Neuer Weg 2	40	38,8 (39)	38,1 (38)	<b>41,49 (41)</b>
09	Brügge, Neuer Weg 9	42*	39,0 (39)	39,1 (39)	42,1 (42)
10	Brügge, Neuer Weg 17b**	45	39,1 (39)	38,4 (38)	41,8 (42)
11	Brügge, Ringstraße 18	45	39,1 (39)	37,8 (38)	41,52 (42)
12	Brügge, Neuer Weg 11	42*	39,1 (39)	38,8 (39)	42,0 (42)
13	Gerdshagen, Hauptstraße 1	43*	<b>43,6 (44)</b>	36,6 (37)	<b>44,4 (44)</b>
14	Gerdshagen, Hauptstraße 5a	42*	<b>43,9 (44)</b>	36,2 (36)	<b>44,6 (45)</b>
15	Gerdshagen, Hauptstraße 6	42*	<b>43,9 (44)</b>	35,9 (36)	<b>44,6 (45)</b>
16	Giesenhagen, Triftstraße 7	45	44,0 (44)	29,6 (30)	44,2 (44)
17	Rapshagen, Dorfstraße 5	45	45,0 (45)	37,54 (38)	<b>45,7 (46)</b>
18	Rapshagen, Dorfstraße 16	45	<b>46,4 (46)</b>	36,9 (37)	<b>46,9 (47)</b>
19	Rapshagen, Dorfstraße 22a	45	<b>47,3 (47)</b>	36,2 (36)	<b>47,6 (48)</b>
20	Rapshagen, Dorfstraße 22	45	<b>47,6 (48)</b>	36,1 (36)	<b>47,9 (48)</b>
21	Rapshagen, Dorfstraße 24	45	<b>48,1 (48)</b>	36,0 (36)	<b>48,4 (48)</b>
22	Rapshagen, Dorfstraße 25	45	<b>48,1 (48)</b>	35,6 (36)	<b>48,4 (48)</b>
23	Rapshagen, Dorfstraße	45	<b>48,8 (49)</b>	34,8 (35)	<b>49,0 (49)</b>

IO	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelastung $L_{rV,90}$ [dB(A)]	Zusatzbelastung $L_{rZ,90}$ [dB(A)]	Gesamtbelastung $L_{rG,90}$ [dB(A)]
	26				
24	Rapshagen, Dorfstraße 27/27a	45	<b>49,0 (49)</b>	34,4 (34)	<b>49,1 (49)</b>

\* Zwischenwert für „Gemengelage“;

\*\* Haus-Nr. von LfU/T21 korrigiert

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

### Auswertung

#### *Zusatzbelastung*

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten IO 16, IO 23 und IO 24 um genau oder mehr als 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen diese Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der wesentlich zu ändernden WEA.

An den Immissionsorten IO 01 bis IO 06, IO 10, IO 11, IO 13 bis IO 15 und IO 17 bis IO 22 unterschreitet die Zusatzbelastung einschließlich einer oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm leistet die Zusatzbelastung nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag.

#### *Gesamtbelastung*

An den Immissionsorten IO 01 bis IO 06, IO 09 bis IO 12 und IO 16 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten IO 07, IO 08, IO 13 und IO 17 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

An den Immissionsorten IO 14, IO 15 sowie IO 18 bis IO 24 überschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs aufgrund der Vorbelastung den geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A), sodass jede weitere Erhöhung des Beurteilungspegels als unzulässig zu erachten ist. Allein die Vorbelastung überschreitet an diesen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr 1 dB(A). Hinzukommende WEA müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung ist nicht der Antragstellerin im hier gegenständlichen Verfahren anzulasten.

Soll ein überschrittener Immissionsrichtwert nicht weiter erhöht werden, erscheint eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A) für die Einzelanlage in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 angemessen.

#### *erweiterte Regelfallprüfung*

In dem vorliegenden Fall wird diese Irrelevanzgrenze von 15 dB(A) von jeder Einzelanlage einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs an den zu betrachtenden Immissionsorten IO 14, IO 15 sowie IO 18 bis IO 24 eingehalten. Das heißt, die Immissionsbeiträge der Einzelanlagen einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs unterschreiten die Immissionsrichtwerte jeweils um genau bzw. mehr als 15 dB(A).

Wenn die Zusatzbelastung wie im vorliegenden geprüften Fall keinen relevanten Beitrag leistet, wäre es unverhältnismäßig, das Vorhaben zu untersagen, nur weil die Vorbelastung zu hoch ist.

#### **Schattenwurf**

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgte gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 23.01.2020. Entsprechend der WKA-Schattenwurfhinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschalteinrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen am Standort Gerdsdshagen vom 14.01.2025, Bericht Nr. 23-1-3065-004-SSi der Ramboll Deutschland GmbH wurde für die Berechnung der möglichen Schattenwurfereignisse die Software WindPRO der EMD International A/S eingesetzt. Im Gutachten werden die Auswirkungen der neun geplanten WEA sowie von 92 Vorbelastungsanlagen bezüglich des Schattenwurfs an 82 Immissionsorten untersucht. Diese Immissionsorte befinden sich im Beschattungsbereich von 8 Vorbelastungsanlagen, die 84 weiteren Vorbelastungsanlagen tragen an den betrachteten Immissionsorten nicht zum Schattenwurf bei. Die neun zusätzlichen WEA leisten an allen 82 Immissionsorten einen Beitrag zum Schattenwurf.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert:

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
01	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 14	0:00	0:00	23:48	0:25	23:48	0:25
02	Gerdshagen-Struck, Birkenweg 15	0:00	0:00	24:47	0:25	24:47	0:25
03	Brügge, Am Bahnhof 4	0:00	0:00	17:50	<b>0:44</b>	17:50	<b>0:44</b>
04	Brügge, Am Bahnhof 5	0:00	0:00	<b>31:28</b>	<b>0:59</b>	<b>31:28</b>	<b>0:59</b>
05	Brügge, Am Bahnhof 6	0:00	0:00	<b>53:18</b>	<b>1:15</b>	<b>53:18</b>	<b>1:15</b>
06	Brügge, Birkenweg 4	0:00	0:00	<b>76:33</b>	<b>0:43</b>	<b>76:33</b>	<b>0:43</b>
07	Brügge, Birkenweg 3	0:00	0:00	<b>77:02</b>	<b>0:44</b>	<b>77:02</b>	<b>0:44</b>
08	Brügge, Birkenweg 2	0:00	0:00	<b>79:17</b>	<b>0:46</b>	<b>79:17</b>	<b>0:46</b>
09	Brügge, Birkenweg 1	0:00	0:00	<b>81:51</b>	<b>0:47</b>	<b>81:51</b>	<b>0:47</b>
10	Brügge, Hauptstraße 11	0:00	0:00	<b>84:40</b>	<b>0:48</b>	<b>84:40</b>	<b>0:48</b>
11	Brügge, Neuer Weg 1	0:00	0:00	<b>88:02</b>	<b>0:50</b>	<b>88:02</b>	<b>0:50</b>
12	Brügge, Neuer Weg 2	0:00	0:00	<b>93:35</b>	<b>0:52</b>	<b>93:35</b>	<b>0:52</b>
13	Brügge, Neuer Weg 3	0:00	0:00	<b>100:13</b>	<b>0:58</b>	<b>100:13</b>	<b>0:58</b>
14	Brügge, Neuer Weg 4	0:00	0:00	<b>106:42</b>	<b>1:00</b>	<b>106:42</b>	<b>1:00</b>
15	Brügge, Neuer Weg 6	0:00	0:00	<b>115:16</b>	<b>1:02</b>	<b>115:16</b>	<b>1:02</b>
16	Brügge, Neuer Weg 7	0:00	0:00	<b>116:42</b>	<b>1:03</b>	<b>116:42</b>	<b>1:03</b>
17	Brügge, Neuer Weg 8	0:00	0:00	<b>119:48</b>	<b>1:04</b>	<b>119:48</b>	<b>1:04</b>
18	Brügge, Neuer Weg 9	0:00	0:00	<b>121:29</b>	<b>1:03</b>	<b>121:29</b>	<b>1:03</b>
19	Brügge, Neuer Weg 10	0:00	0:00	<b>118:49</b>	<b>1:01</b>	<b>118:49</b>	<b>1:01</b>
20	Brügge, Neuer Weg 11	0:00	0:00	<b>109:34</b>	<b>0:58</b>	<b>109:34</b>	<b>0:58</b>
21	Brügge, Neuer Weg 11b	0:00	0:00	<b>87:12</b>	<b>0:53</b>	<b>87:12</b>	<b>0:53</b>
22	Brügge, Ringstraße 15	0:00	0:00	<b>83:01</b>	<b>0:52</b>	<b>83:01</b>	<b>0:52</b>
23	Brügge, Ringstraße 13	0:00	0:00	<b>86:19</b>	<b>0:53</b>	<b>86:19</b>	<b>0:53</b>
24	Brügge, Ringstraße 12	0:00	0:00	<b>84:00</b>	<b>0:53</b>	<b>84:00</b>	<b>0:53</b>
25	Brügge, Ringstraße 10	0:00	0:00	<b>80:59</b>	<b>0:51</b>	<b>80:59</b>	<b>0:51</b>
26	Brügge, Ringstraße 9	0:00	0:00	<b>81:18</b>	<b>0:51</b>	<b>81:18</b>	<b>0:51</b>
27	Brügge, Ringstraße 8	0:00	0:00	<b>71:30</b>	<b>0:49</b>	<b>71:30</b>	<b>0:49</b>
28	Brügge, Ringstraße 6	0:00	0:00	<b>67:00</b>	<b>0:48</b>	<b>67:00</b>	<b>0:48</b>
29	Brügge, Ringstraße 5	0:00	0:00	<b>63:47</b>	<b>0:46</b>	<b>63:47</b>	<b>0:46</b>
30	Brügge, Ringstraße 4/4b	0:00	0:00	<b>61:12</b>	<b>0:46</b>	<b>61:12</b>	<b>0:46</b>
31	Brügge, Ringstraße 3	0:00	0:00	<b>58:54</b>	<b>0:44</b>	<b>58:54</b>	<b>0:44</b>
32	Brügge, Ringstraße 2	0:00	0:00	<b>56:40</b>	<b>0:44</b>	<b>56:40</b>	<b>0:44</b>
33	Brügge, Ringstraße 1	0:00	0:00	<b>54:43</b>	<b>0:43</b>	<b>54:43</b>	<b>0:43</b>
34	Brügge, Ringstraße 27	0:00	0:00	<b>59:12</b>	<b>0:45</b>	<b>59:12</b>	<b>0:45</b>
35	Brügge, Ringstraße 26	0:00	0:00	<b>62:35</b>	<b>0:46</b>	<b>62:35</b>	<b>0:46</b>
36	Brügge, Ringstraße 24	0:00	0:00	<b>65:27</b>	<b>0:47</b>	<b>65:27</b>	<b>0:47</b>
37	Brügge, Ringstraße 21	0:00	0:00	<b>69:23</b>	<b>0:48</b>	<b>69:23</b>	<b>0:48</b>
38	Brügge, Ringstraße 19/20	0:00	0:00	<b>72:41</b>	<b>0:49</b>	<b>72:41</b>	<b>0:49</b>
39	Brügge, Ringstraße 18	0:00	0:00	<b>76:05</b>	<b>0:50</b>	<b>76:05</b>	<b>0:50</b>
40	Brügge, Ringstraße 28	0:00	0:00	<b>53:46</b>	<b>0:42</b>	<b>53:46</b>	<b>0:42</b>
41	Brügge, Am Luch 2	0:00	0:00	<b>52:24</b>	<b>0:41</b>	<b>52:24</b>	<b>0:41</b>

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
42	Brügge, Am Luch 1a	0:00	0:00	50:04	0:41	50:04	0:41
43	Brügge, Am Luch 3	0:00	0:00	51:31	0:41	51:31	0:41
44	Brügge, Am Luch 6	0:00	0:00	41:54	0:26	41:54	0:26
45	Brügge, Am Luch 5	0:00	0:00	42:30	0:26	42:30	0:26
46	Brügge, Am Luch 4	0:00	0:00	41:27	0:26	41:27	0:26
47	Brügge, Hauptstraße 1	0:00	0:00	52:02	0:42	52:02	0:42
48	Brügge, Hauptstraße 12	0:00	0:00	56:08	0:44	56:08	0:44
49	Brügge, Hauptstraße 2	0:00	0:00	53:51	0:41	53:51	0:41
50	Brügge, Hauptstraße 3	0:00	0:00	55:57	0:41	55:57	0:41
51	Brügge, Hauptstraße 4	0:00	0:00	59:11	0:43	59:11	0:43
52	Brügge, Hauptstraße 5/6	0:00	0:00	64:15	0:42	64:15	0:42
53	Brügge, Hauptstraße 5a	0:00	0:00	65:46	0:44	65:46	0:44
54	Brügge, Hauptstraße 7	0:00	0:00	67:05	0:43	67:05	0:43
55	Brügge, Hauptstraße 8/9	0:00	0:00	71:03	0:43	71:03	0:43
56	Gerdshagen, Hauptstraße 1	84:00	0:58	66:29	0:49	146:44	0:59
57	Gerdshagen, Hauptstraße 38	75:35	0:55	63:01	0:48	134:46	0:57
58	Gerdshagen, Hauptstraße 1a	79:27	0:55	65:09	0:48	140:14	0:59
59	Gerdshagen, Hauptstraße 37	72:55	0:52	61:21	0:46	129:49	0:57
60	Gerdshagen, Hauptstraße 2	76:29	0:52	63:38	0:47	135:01	0:59
61	Gerdshagen,, Hauptstraße 36a	70:50	0:48	59:55	0:46	125:13	0:54
62	Gerdshagen, Hauptstraße 3	74:39	0:49	62:06	0:46	130:52	0:55
63	Gerdshagen, Hauptstraße 3a	73:32	0:47	61:13	0:45	128:12	0:51
64	Gerdshagen, Hauptstraße 36	69:12	0:44	56:51	0:44	119:29	0:49
65	Gerdshagen, Hauptstraße 4	73:15	0:46	60:58	0:45	127:04	0:51
66	Gerdshagen, Hauptstraße 5	70:00	0:40	57:23	0:43	119:19	0:51
67	Gerdshagen, Hauptstraße 5a	68:38	0:37	56:36	0:43	117:01	0:51
68	Gerdshagen, Hauptstraße 35	64:55	0:36	54:11	0:42	111:08	0:49
69	Gerdshagen, Hauptstraße 34a	62:14	0:30	52:04	0:41	106:20	0:46
70	Gerdshagen, Hauptstraße 6	67:36	0:32	53:03	0:41	111:21	0:43
71	Gerdshagen, Hauptstraße 34	63:18	0:30	50:39	0:40	105:45	0:44
72	Gerdshagen, Hauptstraße 6a	69:05	0:32	50:55	0:39	110:08	0:39
73	Gerdshagen, Hauptstraße 33	63:04	0:30	49:13	0:39	103:50	0:41
74	Gerdshagen, Hauptstraße 7	70:16	0:34	49:26	0:38	109:54	0:38
75	Gerdshagen, Hauptstraße 7a	72:12	0:37	48:07	0:38	110:30	0:38
76	Gerdshagen, Hauptstraße 32	66:37	0:35	39:30	0:38	104:07	0:38
77	Gerdshagen, Hauptstraße 32a	68:47	0:38	38:06	0:37	104:29	0:38
78	Gerdshagen, Hauptstraße 8	74:33	0:40	38:47	0:37	110:14	0:40
79	Gerdshagen, Hauptstraße 31a	69:42	0:40	36:44	0:36	103:22	0:40
80	Gerdshagen, Hauptstraße 9	77:58	0:41	36:19	0:35	110:50	0:41
81	Gerdshagen, Hauptstraße 10	70:33	0:39	30:50	0:26	98:01	0:39
82	Gerdshagen, Hauptstraße 30	67:51	0:38	29:39	0:26	94:05	0:38

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose sind an 27 Immissionsorten bereits allein durch die Vorbelastung Überschreitungen des Jahres- und/oder des Tagesrichtwertes der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020 astronomisch möglich.

Allein durch die Zusatzbelastung ist an den Immissionsorten 03 bis 81 die Überschreitung des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer astronomisch möglich. Durch die zusätzlichen WEA kommt es an den Immissionsorten 56 bis 82 zu weitergehenden Überschreitungen des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer.

Zur Vermeidung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der WKA-Schattenwurfhinweise durch periodischen Schattenschlag müssen die einzelnen WEA über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem zeitweise abgeschaltet werden. Daher ist es erforderlich, die WEA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollen neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorten auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat T 21 zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020 sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

### **Eisabwurf und Eisfall**

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme bzw. Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Entsprechend des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Gerdshagen-Rapshagen, Referenz-Nr. 2023-H-009-P4-R0 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 09.01.2025 wurden die beantragten WEA 01 bis WEA 09 standortspezifisch un-

tersucht, wobei als Schutzobjekte der Verbindungsweg zwischen Gerdshagen und Rapshagen sowie die Bahnlinie zwischen Pritzwalk und Meyenburg betrachtet wurden.

Laut Gutachten sollen die WEA 01 bis WEA 09 neben dem WEA-internen Nordex-Eiserkennungssystem zusätzlich mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel ausgestattet werden, so dass bei Eiserkennung die WEA abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt werden (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Eine Gefährdung durch Eiswurf kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Für die WEA 02 und WEA 03 liegen die Risiken im unteren ALARP-Bereich, weshalb das Gutachten die Aufstellung von Warnschildern, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eisfall und Eiswurf von WEA warnen, empfiehlt.

Da für die WEA 01 für den Verbindungsweg die Risiken im erhöhten ALARP-Bereich liegen, empfiehlt das Gutachten ebenfalls die Aufstellung von Warnschildern, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eisfall und Eiswurf von WEA warnen. Entlang des vom Rotor überstrichenen Abschnittes sind die Warnschilder mit einem zusätzlichen Hinweis zu versehen, der auf das erhöhte Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingungen warnt.

Um Fußgänger und Radfahrer bereits vor Nutzung des Verbindungsweges vor der Gefahr zu warnen und die Botschaft der restlichen Warnschilder noch eindringlicher hervorzuheben, empfiehlt das Gutachten an den Einfahrten des Verbindungsweges optional weitere Schilder zu errichten. Diese können im Stil des allgemeinen Gefahrenzeichens 101 der StVO „Gefahrstelle“ gestaltet werden und sollten weiterhin um ein Zusatzzeichen ergänzt werden, welches auf die Gefahr durch Eisabfall bei Nutzung des Weges während Vereisungsbedingungen hinweist.

Auf den Wegen sind in einem Abstand von ca. 531 m von den WEA Warnschilder aufzustellen, die die Öffentlichkeit auf eine erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

### **optische Wirkungen und Lichtimmissionen**

#### Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstellerdokuments E0004000420 Rev. 07 vom 03.03.2023 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035 – lichtgrau) und verringerter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

#### Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von

Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeu- rung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeu- rung wurden verschiedene Maßnahmen ent- wickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuer- ten Nachtkennzeichnung, einem Dämmerungsschalter und einem Sichtweitenmessgerät aus- gerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbar- schaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die neu zu errichtenden WEA sind zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem be- stehenden Windpark zu synchronisieren.

### **Abfall**

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswir- kungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen. Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragten Anlagen ein Register zu führen.

Das beantragte Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig zu erachten.

### **Planungsrecht**

Rechtsgrundlage für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens bildet § 30 BauGB, da sich die Anlagenstandorte innerhalb des Bebauungsplans Nr. 9 „Windkraft Rapshagen Nord“ befinden, der mit Bekanntmachung am 13.06.2025 seine Rechtskraft erlangte.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben gem. § 30 Abs. 1 BauGB zuläs- sig, wenn es den im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Er- schließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan enthält sowohl zeichnerische als auch textliche Festsetzungen zur Art und Maß der Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche sowie Grünfestsetzungen und Ge- stalterische Festsetzungen.

Die festgesetzten Baugrenzen gelten für den Turm, das Fundament und Nebenanlagen. Sie dürfen durch die Rotoren der WEA um bis zu 87,5m überschritten werden, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Baugebietsgrenze.

In Anwendung des Amtlichen Lageplans vom 19.05.2025 überschreiten vier der neun beantragten WEA mit dem Fundament erheblich die Baugrenze.

Die Überschreitung der Baugrenze ist nur mit einer Befreiung nach § 31 BauGB möglich.

Ein entsprechender Antrag wurde im Verfahren gestellt.

Für das Vorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windkraft Rapshagen Nord“ nach § 31 Abs. 2 BauGB oder Befreiung gemäß § 34 Abs.2 letzter Halbsatz BauGB zugelassen.

Nach §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern. Das öffentliche Interesse, welches hier für die Befreiung vorliegt, ist dasjenige des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien respektive eine treibhausgasneutralen Stromerzeugung (Art. 20a GG, § 2 EEG; § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EEG liegt nicht nur die Errichtung, sondern — gerade - der Betrieb von Windenergieanlagen und mithin die Stromerzeugung im überragenden öffentlichen Interesse. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB stellt klar, dass gerade auch der zügige Ausbau im öffentlichen Interesse liegt.

Mit dem geplanten Windparklayout, bei dem die WEA 03, 04 und 07 die festgesetzten Baugrenzen allein mit dem Fundament überschreiten, wird der Windenergieertrag des Parks optimiert.

Der Begründung der Antragsteller zur Befreiung wird mit Zustimmung der Amt Meyenburg und dem Landkreis Prignitz gefolgt.

### **Naturschutz**

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2023 (Reptilien & Amphibien, Fledermäuse, Brutvögel, Horstkartierung & -dokumentation) und 2023/24 (Zug- & Rastvögel, Biotope).

**Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten**

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG: „Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Vorhandene Daten & Eignung/ Aktualität der Daten

Vom Antragsteller wurden zur Fauna folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erfassung und Bewertung der Avifauna für den Windpark „Gerdshagen“, K&S Umweltgutachten, Stand: 06.05.2024
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Gerdshagen“, K&S Umweltgutachten, Stand: 21.03.2024
- Erfassung und Bewertung der Herpetofauna für den Windpark „Gerdshagen“, K&S Umweltgutachten, Stand:15.01.2024

Eine Anordnung auf Basis vorhandener Daten ist möglich. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind hinreichend aktuell.

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

Art	Brutplatz	Letzter Nachweis/Prüfung	Abstand zu den WEA-Standorten	Prüfbereiche gemäß § 45 b, Anlage 1 BNatSchG
Rotmilan	■	2023 besetzt	■	zentraler Prüfbereich (1.200 m), erweiterter Prüfbereich (3.500 m)
	■	2023 besetzt		zentraler Prüfbereich (1.200 m), erweiterter Prüfbereich (3.500 m)
	■	2023 unbesetzt		erweiterter Prüfbereich (3.500 m)

	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	2024 besetzt		erweiterter Prüfbereich (3.500 m)
	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	2024 besetzt		erweiterter Prüfbereich (3.500 m)
	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	2024 besetzt		erweiterter Prüfbereich (3.500 m)
Schwarzmilan	Nr. 19	2023 besetzt	WEA01: ca. 1.200 m WEA 02: ca. 980 m WEA 03: ca. 930 m WEA 04: ca. 1.200 m WEA 05: ca. 1.290 m WEA 06: ca. 1.460 m WEA 07: ca. 1.800 m WEA 08: ca. 1.480 m WEA 09: ca. 1.630 m	zentraler Prüfbereich (1.000 m), erweiterter Prüfbereich (2.500 m)
	Nr. 20	2023 besetzt	WEA01: ca. 2.300 m WEA 02: ca. 2.300 m WEA 03: ca. 2.400 m	erweiterter Prüfbereich (2.500 m)
	Nr. 21	2023 unbesetzt	WEA01: ca. 1.260 m WEA 02: ca. 1.500 m WEA 03: ca. 1.840 m WEA 04: ca. 2.200 m WEA 05: ca. 1.900 m WEA 06: ca. 1.700 m WEA 07: ca. 1.700 m WEA 08: ca. 2.000 m WEA 09: ca. 2.300 m	erweiterter Prüfbereich (2.500 m)
	Daten LfU (südwestlich, in der Nähe der BAB 24)	2024 besetzt	WEA01: ca. 1.500 m WEA 02: ca. 1.800 m WEA 03: ca. 2.100 m WEA 04: ca. 2.500 m WEA 05: ca. 2.200 m WEA 06: ca. 1.900 m WEA 07: ca. 1.870 m	erweiterter Prüfbereich (2.500 m)

			WEA 08: ca. 2.000 m	
Kranich	Daten LfU (östlich angrenzender Waldbestand)	2022 besetzt	WEA 06: ca. 260 m WEA 07: ca. 180 m WEA 08: ca. 410 m	zentraler Prüfbereich (500 m)
	Daten LfU (westlich angrenzendes Gewässer)	2024 besetzt	WEA 02: ca. 330 m WEA 03: ca. 390 m	zentraler Prüfbereich (500 m)
Weißstorch	Nr. 8	2023 unbesetzt	WEA01: ca. 1.200 m WEA 02: ca. 1.500 m WEA 03: ca. 1.900 m WEA 05: ca. 1.800 m WEA 06: ca. 1.400 m WEA 07: ca. 1.200 m WEA 08: ca. 1.780 m	erweiterter Prüfbereich (2.000 m)

*Weißstorch:*

Für das Vorkommen des Weißstorches im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

*Kranich:*

Entsprechend AGW-Erlass, Anlage 1, Pkt. 4.16 ist eine erhebliche Störung des Brutplatzes im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich für beide Brutplätze anzunehmen, da eine Betroffenheit des zentralen Prüfbereiches vorliegt. Da die Brutplätze aber durch umgebende Gehölze bzw. eine Lage im Wald vor den betroffenen WEA-Standorten eine Abschirmung erfahren, ist eine erhebliche Störung durch den Betrieb der Anlagen im vorliegenden Fall auszuschließen.

Eine Störung während der Bautätigkeiten kann durch eine feste Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit des Kranichs entsprechend NB 6.5 vermieden werden.

*Rot- und Schwarzmilan:*

Für die Arten Rot- und Schwarzmilan ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch alle neun Anlagenstandorte anzunehmen. Der WEA-Standort ■ befindet sich zwar im erweiterten Prüfbereich zu den Rot- bzw. Schwarzmilanhörsten Nr. ■■■■■, eine Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist aber im räumlichen und funktionellen Zusammenhang vorzunehmen. Da die geplanten WEA-Standorte auf zwei aneinandergrenzenden Feldblöcken geplant sind, ist nicht auszuschließen, dass auch der Standort der WEA ■ von dem Brutplatz nutzenden Individuen zur Nahrungssuche angefliegen wird, insbesondere wenn, wie aus den Agrardaten der letzten Jahre ersichtlich, eine einheitliche Bewirtschaftung, erfolgt.

Die Anordnung einer Minderungsmaßnahme nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ist für alle neun WEA-Standorte erforderlich.

Phänologiebedingte Abschaltung der WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 09 für die Arten Rot- und Schwarzmilan nach NB IV. Nr. 6.7.

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

#### Zu NB IV. Nr. 6.1 – 6.5 Bauzeitenregelungen

##### *Bauzeiten für Gehölzbeseitigung*

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen (die Fällung eines Berg-Ahorns, einer Gewöhnlichen Robinie und die Rodung von 146 m<sup>2</sup> Hecke und Windschutzstreifen) zur Einrichtung der Zufahrtswege erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, ein Quartierpotenzial für Sommer- und Winterquartiere kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stiglitz. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres

##### *Fällung von Gehölzen mit Potential als Sommer- & Winterquartier für Fledermäuse*

Den Unterlagen zufolge werden Bäume mit Sommer- und Winter-Quartierpotential für Fledermäuse beseitigt. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln und im vorliegenden Fall auch eine Nutzung im Winter nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dazu sind die zu fällenden Gehölze vor der Fällung fachgutachterlich auf Besatz zu kontrollieren. Sofern dabei durch Fledermäuse besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden, ist die Fällung abzubrechen und mit Hilfe von fachgutachterlich angebrachten Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Das Anbringen der Ein-Wege-Reusen hat vor der Winterruhe, d.h. im Zeitraum von September bis November zu erfolgen. In dem Fall kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

##### *Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass*

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich u. a. die Reviere von Heide- und Feldleche. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

##### *Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte, hier: Kranich*

Im Abstand von weniger als 500 m zu den WEA 02, 06, 07 und 08, sowie deren Zuwegungen und der Zuwegung zu den WEA 04 und 05 befinden sich zwei Brutplätze des Kranichs. Da

diese Art gemäß „Niststättenerlass“ regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind.

#### Zu NB IV. Nr. 6.6 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen und erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Schwarzmilan festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z. B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

#### Zur NB IV. Nr. 6.7 Phänologiebedingte Abschaltung

Es sind insgesamt [REDACTED] besetzte Rotmilanhorste und vier Schwarzmilanhorst im Vorhabengebiet bekannt (s. u. Tabelle 1). Die Horste [REDACTED] sind durch die WEA-Standorte [REDACTED] und [REDACTED] durch die WEA [REDACTED] und [REDACTED] in ihren zentralen Prüfbereichen betroffen. Die WEA [REDACTED] befindet sich im erweiterten Prüfbereich zu [REDACTED] [REDACTED] der Rot- und zwei (Nrn. 19 und 21) der Schwarzmilanhorste.

Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA zu Zeiten besonders hoher Flugaktivität (erhöhte Nutzungsdichte des Brutplatzes) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Im vorliegenden Fall ist dies artspezifisch der Zeitraum vom 25.03. bis 05.05.

#### Zu NB IV. Nr. 6.9 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

#### Zu NB IV. Nr. 6.10 Amphibien

Aufgrund des Nachweises von Erdkröte, Gras-, Laub- und Teichfrosch, Kamm- und Teichmolch im Vorhabengebiet sind baubedingte Verluste, bei Bauarbeiten während der Wanderungszeiten, nicht auszuschließen. Diese können durch das Stellen von Amphibienschutzzäunen vermieden werden.

#### Zu NB IV. Nr. 6.11 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vor-



### Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

*„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“*

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

### **Zu Ersatzmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 BaumSchV-PR**

Nach § 5 Abs. 4 BaumSchV-PR ist mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen bzw. von Feldhecken oder Teilen davon dem Antragsteller aufzuerlegen, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Durch die Einrichtung der temporären und dauerhaften Zufahrtswege treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

- temporärer Verlust von 90 m<sup>2</sup> Hecken und Windschutzstreifen
- dauerhafter Verlust von 56 m<sup>2</sup> Hecken und Windschutzstreifen
- dauerhafter Verlust von zwei Bäumen (ein Berg-Ahorn, eine Gewöhnliche Robinie)

Mit den Maßnahmen

- o M1.1 „Einzelbaumpflanzungen in Dauergrünland“, Umfang: Pflanzung von 15 Ersatzbäumen
- o M2 „Heckenpflanzung in der Agrarlandschaft“, Umfang 1.904 m<sup>2</sup>.

kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich dauerhaft zu sichern. Dazu ist eine grundbuchliche (dingliche) Sicherung erforderlich, welche im Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist:

*M1.1 „Pflanzung einer Baumreihe aus 15 Einzelbäumen“ (Gemarkung Falkenhagen, Flur 2, Flurstück 239 und 277) & M2 „Heckenpflanzung in der Agrarlandschaft“ (Gemarkung Rapshagen, Flur 3, Flurstück 13)*

Dies erfolgte durch Vorlage der Anträge auf Eintragung vom 28.08.2025 und 19.09.2025. Da die Grundbucheinträge noch nicht vorliegen, sind die entsprechenden Auszüge unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung des Genehmigungsbescheids zu erbringen.

## Zu eingeschlossenen Entscheidungen

Folgende naturschutzrechtliche Entscheidung ist erforderlich und in der BlmSchG-Genehmigung zu konzentrieren:

### Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR

Im Bereich der Zuwegungen zu den WEA-Standorten ist die Fällung von 2 Bäumen (Berg-Ahorn; Stammumfang 110 cm und einer Gewöhnlichen Robinie Stammumfang 160 cm) sowie die Rodung von 146 m<sup>2</sup> Hecken und Windschutzstreifen unvermeidbar. Geschützte Bäume und Feldhecken dürfen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BaumSchV-PR nicht beseitigt werden. Es bedarf einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR. Gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 1 BaumSchV-PR kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn

ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Zumutbare Alternativen bestehen nicht. Die Beseitigung von 149 m<sup>2</sup> Hecke ist für die Einrichtung der Zuwegung zur südlichen Erschließung des Windparks, die Rodung der beiden Bäume für die Anlage der dauerhaften Zuwegung zu den WEA 06, 07, 08, und 09 erforderlich. Umfangreichere Beeinträchtigungen von Gehölzen an Bestandswegen können durch die vorliegende Planung vermeiden werden. Eine Kompensation erfolgt durch Festsetzung der Maßnahme M1.1 und M2.

### Begründung der Gebühren

Für die Entscheidung sind Gebühren zu erheben. Nach der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt), ist für die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR die Festsetzung einer Gebühr von ■■■■■■■■■■ möglich (Tarifstelle 4.1.3).

Laut GebOMUGV ist ein Gebührenrahmen vorgesehen. Der Behörde verbleibt bei Anwendung der Vorschrift ein tatbestandlich gebundener Ermessensspielraum, d.h. ein gewisser, in seinem Umfang sachentsprechend auszufüllender Entscheidungsspielraum. Gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg als Ausdruck des sogenannten Äquivalenzprinzips, ist im Falle von Rahmengebühren bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen, welchen Verwaltungsaufwand die Amtshandlung verursacht und welche Bedeutung, welchen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Amtshandlung für den Gebührenschuldner hat.

Für die Bestimmung innerhalb eines Gebührenrahmens gilt, dass dessen Mittelwert (hier etwa ■■■■■■■■■■) den durchschnittlich „wertigen“ und „aufwändigen“ Fall kennzeichnet.

Die Bearbeitung des hiesigen Vorgangs beinhaltete einen niedrigen Verwaltungsaufwand. Es gab Nachforderungen an den Antragsteller (Nachreichung der Maßnahmenblätter). Gemessen am gegenständlichen Sachverhalt war lediglich eine geringe Recherchearbeit notwendig. Das Vorhaben besitzt für den Antragsteller einen wirtschaftlichen Wert, vor dessen Hintergrund letztlich die Begründung für die Beantragung des Vorhabens zu sehen ist. Im vorliegenden Fall hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BaumSchV-PR für den Antrag-

steller offenkundig einen hohen wirtschaftlichen Nutzen, da sie die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen darstellt.

Die hier zu treffende naturschutzrechtliche Entscheidung ist in eine Zulassung aufgrund eines anderen Gesetzes eingeschlossen. Gemäß Tarifstelle 4.6 der Anlage 1 der GebOMUGV sind daher 90% der ermittelten Gebühr in Höhe von [REDACTED] (Anlage 2), also hier [REDACTED] anzusetzen. Siehe auch Anlage 3.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

### Denkmalschutz

Das Vorhaben soll im Bereich von Bodendenkmal-Verdachtsflächen und im Umgebungsschutz des BD i. B. 111.205 (Hügelgräberfeld der Bronzezeit) realisiert werden. Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 UVPG einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Die Erlaubnis wird zum Schutz und Erhalt des Bodendenkmals und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht mit Nebenbestimmung erteilt (§§ 7 u. 9 BbgDSchG).

Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn durch folgende, der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen beigefügten Nebenbestimmungen, der Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) sichergestellt werden.

### Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von neun WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N175-6.xMW		WEA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
1	53 ° 14 ' 20.03 "	12 ° 13 ' 48.41 "	179	175	266,50	105,00	371,50	R	2	17
2	53 ° 14 ' 30.24 "	12 ° 13 ' 39.06 "	179	175	266,50	99,10	365,60	R	2	19
3	53 ° 14 ' 41.47 "	12 ° 13 ' 32.43 "	179	175	266,50	99,10	365,60	R	2	17

4	53 ° 14 ' 52.65 "	12 ° 13 ' 38.68 "	179	175	266,50	105,40	37190	R	2	21
5	53 ° 14 ' 43.97 "	12 ° 13 ' 51.89 "	179	175	266,50	105,30	371,80	R	2	22/3
6	53 ° 14 ' 30.96 "	12 ° 14 ' 04.94 "	179	175	266,50	108,90	375,40	R	2	89
7	53 ° 14 ' 24.24 "	12 ° 14 ' 22.18 "	179	175	266,50	111,90	378,40	R	2	88
8	53 ° 14 ' 42.51 "	12 ° 14 ' 12.09 "	179	175	266,50	109,70	376,20	R	2	89
9	53 ° 14 ' 53.97 "	12 ° 14 ' 04.67 "	179	175	266,50	107,30	379,90	R	2	70

\* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 05.07.2024, ELiA Mai 2024

Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Meyenburg zwischen den Ortschaften Gerdshagen, Brügge und Rapshagen im Landkreis Prignitz.

Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks dar.

Die geplanten Standorte befinden sich ca. 9 km südwestlich des Sonderlandeplatzes Freyenstein, ca. 7,1 km nordöstlich des Sonderlandeplatzes Pritzwalk-Sommersberg und ca. 6,5 km nordöstlich des Segelfluggeländes Kammermark.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nacht-kennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 13.12.2024, Az. OZ/AF-Bb 11480-1 bis Bb 11480-9 lagen vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der neun WEA mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max. 371,50 m über NN / 365,60 m über NN / 365,60 m über NN / 371,90 m über NN / 371,80 m über NN / 375,40 m über NN / 378,40 / m über NN 376,20 m über NN / 373,80 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe

von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthalten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuern (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 183 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom

05.07.2024, ELiA Mai 2024 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die neun WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit des LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der neun WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung war gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden neun WEA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### Forstrecht

Nach Überprüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass von dem Antrag keine Waldflächen laut Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen sind. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Waldbrandüberwachungssystem zu erwarten. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

#### Straßenrecht

Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### Arbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

**Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt.  
Die Genehmigung war daher zu erteilen.**

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, als Auslagen zu erheben.

#### **4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und Tarifstelle 1.1.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

##### Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Die Errichtungskosten E wurden vom Antragsteller mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt: [REDACTED]

##### Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Prignitz hat eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Berechnung und Begründung dieser Gebühr ist der Anlage 4 zu entnehmen.

##### Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat eine Gebühr von [REDACTED] erhoben. Die Berechnung und Begründung der Gebühr ist in der Anlage 5 zu entnehmen.

##### Naturschutzrechtlicher Gebührenanteil

N1 hat für die Erteilung einer Genehmigung gem. §5 Abs. 1 BaumSchV-PR eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die Berechnung und Begründung der Gebühr ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich aus §13 Abs. 1 GebGBbg und errechnet sich damit wie folgt:

immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil  
baurechtlicher Gebührenanteil  
luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil  
naturschutzrechtlicher Gebührenanteil

---

**Summe**

#### Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin mit Postzustellungsurkunde betragen:

PZU [REDACTED] (inkl. 0% MwSt.)

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED].

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

#### **VI. Hinweise**

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen(änderung) eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem Referat T21 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
11. Die WEA werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer 1070990009 als Anlagen 4001 bis 4009 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde des LfU stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
12. Für die Mitteilungen der NB unter IV. Nr. 1.3 und 1.4 können die Formulare „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV genutzt werden.
13. Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der WEA innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.

Die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten und die Identifikationsnummern sind auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/T 21 mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.

14. Eine Kopie der Einmessbescheinigung der WEA-Standorte mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/T 21 zu übergeben.
15. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

### Immissionsschutz

16. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
17. Die folgenden Oktavspektren des  $L_{WA,m}$  (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel), des  $L_{e,max}$  (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des  $L_{p,90}$  (Schalleistungspegel mit Zuschlag für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L=2,1$  dB mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Nordex N175/6.X

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Mode 6	104,0	86,8	93,6	97,0	97,5	98,4	96,3	87,0	70,5
Mode 7	103,6	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
Mode 8	101,4	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Mode 9	101,0	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5
Mode 10	100,5	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	67,0
Mode 11	100,0	82,8	89,6	93,0	93,5	94,4	92,3	83,0	66,5
Mode 13	99,0	81,8	88,6	92,0	92,5	93,4	91,3	82,0	65,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	108,6	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
Mode 6	105,7	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2
Mode 7	105,3	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8
Mode 8	103,1	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
Mode 9	102,7	85,5	92,3	95,7	96,2	97,1	95,0	85,7	69,2
Mode 10	102,2	85,0	91,8	95,2	95,7	96,6	94,5	85,2	68,7
Mode 11	101,7	84,5	91,3	94,7	95,2	96,1	94,0	84,7	68,2
Mode 13	100,7	83,5	90,3	93,7	94,2	95,1	93,0	83,7	67,2

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	L <sub>p,90</sub> [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	109,0	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5
Mode 6	106,1	88,9	95,7	99,1	99,6	100,5	98,4	89,1	72,6
Mode 7	105,7	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2
Mode 8	103,5	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0
Mode 9	103,1	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
Mode 10	102,6	85,4	92,2	95,6	96,1	97,0	94,9	85,6	69,1
Mode 11	102,1	84,9	91,7	95,1	95,6	96,5	94,4	85,1	68,6
Mode 13	101,1	83,9	90,7	94,1	94,6	95,5	93,4	84,1	67,6

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit  $\Delta L=2,1$  dB

### Baurecht

18. Die beantragte Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche) ist nicht erforderlich und wurde daher nicht bearbeitet.
19. Mittels Baulasteintragungen wurden die erforderliche Abstandsflächen, die auf den Nachbargrundstücken liegen, öffentlich-rechtlich gesichert.
20. Der Nachweis in der NB IV Nr. 3.3 kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.
21. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüferingenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe muss die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.  
 Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I. 1-5 der DIBt) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.
22. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer WEA nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
23. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren für Turm und Fundament sowie für Maschine und Rotorblatt, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für jede WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der Richtlinie für WEA erbringen.
24. Nach dauerhafter Betriebseinstellung hat der Betreiber die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Anlagenfundamente, Zuwegungen, Kranaufstellflächen, u. ä.) unverzüglich und vollständig zurückzubauen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.  
 Über den Abschluss der Demontagearbeiten und der Beseitigung der Bodenversiegelung ist die untere Bauaufsichtsbehörde des LK Prignitz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

25. Die Beseitigung der WEA ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen.

#### Bodenschutz/Abfall

26. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB des LK Prignitz rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
27. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
28. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB des LK Prignitz unverzüglich zu melden.
29. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB des LK Prignitz zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
30. Im Norden des Flurstückes 21, des Flures 2 der Gemarkung Rapshagen befindet sich in etwa 150 m zu einer geplanten WEA eine Altablagerung. Die Altablagerung wird im Aktiv-Datenbestand des Altlastenkatasters des Landkreises Prignitz als altlastverdächtige Fläche – Altablagerung – im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG unter der ortsüblichen Bezeichnung „AA Rapshagen am Gerdshagener Weg“ und der Alkat-Erfassungsnummer 0340700142 geführt.  
Die Altablagerung umfasst eine Fläche von ca. 1950 m<sup>2</sup> mit einer Mächtigkeit von etwa 4 m. Die ehemalige ca. 5 m tiefe Grube wurde im Zeitraum 1984 bis 1988 überwiegend mit Hausmüll, Schrott, Bauschutt und Erdaushub verfüllt.  
Die Altablagerung wurde 2001 im Zuge von ABM-Maßnahmen zur „Landschaftsgerechten Einpassung von Altablagerungen mit geringem Gefährdungspotential“ oberflächlich beräumt.
31. Die Fläche der Altablagerung ist während der Bauarbeiten nicht als Lagerfläche zu verwenden und darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Eine Mobilisierung von Schadstoffen sowie Setzungen des Bodens könnten aufgrund der Eigenschaften der Altablagerung nicht ausgeschlossen werden.
32. Die Beurteilung der Gefahrenlage beruht auf der derzeitigen Nutzung. Bei einer Nutzungsänderung ist die Gefahrenlage einer erneuten Beurteilung zu unterziehen, indem eine aktualisierte Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist. Die Umnutzung ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK Prignitz anzuzeigen. Ggf. durchzuführende Altlastenuntersuchung sind mit der UBB abzustimmen.
33. Bei Bodenaushüben in unmittelbarer Nähe zur Altablagerung ist mit gefährlichem Abfall (kontaminierter Boden) zu rechnen, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Es sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bei Arbeiten in kontaminierten Böden zu berücksichtigen. Eingriffe in den Ablagerungskörper sind der UBB des LK Prignitz anzuzeigen.

#### Brandschutz

34. Der örtlichen Feuerwehr ist die Möglichkeit einer Einweisung vor Inbetriebnahme zu geben.
35. Nach den Vorgaben der DIN 14095 ist die Erstellung von Feuerwehrplänen notwendig. Diese sind vor Inbetriebnahme der geplanten WEA mit dem Amt Meyenburg und den örtlichen Feuerwehren hinsichtlich möglicher Rettungseinsätze im Rahmen einer dokumentierten Beratung zu übergeben.

#### Denkmalschutz

36. Durch die denkmalrechtliche Erlaubnis werden Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt.
37. Die Denkmalfachbehörde wird die Antragstellerin umgehend in Kenntnis setzen, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
38. Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides sind durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln.

#### Gewässerschutz

39. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
40. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
41. Sollten Rohrleitungen oder Drainagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.
42. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung, etc.).
43. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
44. Die temporäre Zuwegung aus dem südlichen Bereich kreuzt die Rohrleitung 3/00/43, ein Gewässer II. Ordnung. Im Bereich der Überfahrt ist die Rohrleitung durch lastabtragende Maßnahmen zu schützen. Nach dem Rückbau des Transportweges muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Rohrleitung noch funktionstüchtig ist. Treten durch das Überfahren dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen. Vor Beginn der Baumaßnahmen, ist die Sicherung der Leitung mit der unteren Wasserbehörde des LK Prignitz und dem Wasser- und Bodenverband Prignitz abzustimmen. Erst nach Zustimmung darf mit dem Bau begonnen werden.

45. Bei der Verlegung der Energiekabel im Bereich von Gewässerkreuzungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Kreuzung mit dem Gewässer hat annähernd rechtwinklig zum Gewässer und mit einem Schutzrohr im gesteuerten Bohrverfahren zu erfolgen.
  - Die Gewässerkreuzung hat so zu erfolgen, dass zwischen der oberen Kante des Schutzrohres und der Gewässer- bzw. Rohrsohle ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.
  - Die Leitung darf erst in einem Abstand von beidseitig 5,00 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
  - Der Kreuzungsbereich ist zu kennzeichnen.
46. Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde ist das Vorhabengebiet im Bereich der WEA 02, WEA 03 und WEA 05 umfangreich drainiert. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:
- Bestandspläne von Drainagen liegen im Archiv des Landkreises Prignitz und können über die untere Wasserbehörde erfragt werden.
  - Die Fundamente der geplanten WEA sind so anzuordnen, dass Drainagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Drainagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.
  - Ansonsten liegen Drainagen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz- MelAnlG).
  - Beschädigte Drainagen können umfangreiche Vernässungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen.
  - Aufgrund der vorhandenen Drainagen wird empfohlen, die Kabelverlegung im gesamten Bereich des Windparks in offener Bauweise durchzuführen, da bei dieser Technologie die beschädigten Drainagen sofort erkennbar sind und repariert werden können.
47. Für die Kompensationsmaßnahmen an Gewässern I. oder II. Ordnung ist die Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen einzuholen.

#### Naturschutz

48. Für die Anlieferung der Anlagenteile ist in sehr vielen Fällen aufgrund des Wegeausbaues eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die UNB erforderlich. Sollte für die Anlieferung der Anlagenteile ein Wegeausbau oder eine Verbreiterung erforderlich sein, der nicht Bestandteil des Blmsch-Genehmigungsverfahrens ist, so ist zu prüfen, ob dafür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist. Diese ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Prignitz schriftlich zu beantragen.
49. Im Landkreis Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung von WEA kann eine Beeinträchtigung des weg begleitenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.
50. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der UNB des LK Prignitz anzuzeigen.

51. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilsschnitt erforderlich werden oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung und ist eine Änderung der BlmSch-Genehmigung diesbezüglich nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR bei der UNB des LK Prignitz schriftlich zu stellen.
52. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb eines Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.
53. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB des LK Prignitz schriftlich zu beantragen.
54. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
55. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.  
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
56. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

#### Luftverkehrsrecht

57. Jede Änderung an den WEA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
58. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
59. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WEA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
60. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

61. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.-vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
62. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
63. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
64. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 06.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Anlage 1 Baubeginnsanzeige
- Anlage 2 Kranichvorkommen
- Anlage 3 Gebühren N1
- Anlage 4 Gebühren LK
- Anlage 5 Gebühren LuBB

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

### 2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

### 4. Bauleiterin / Bauleiter

Name				Vorname	
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

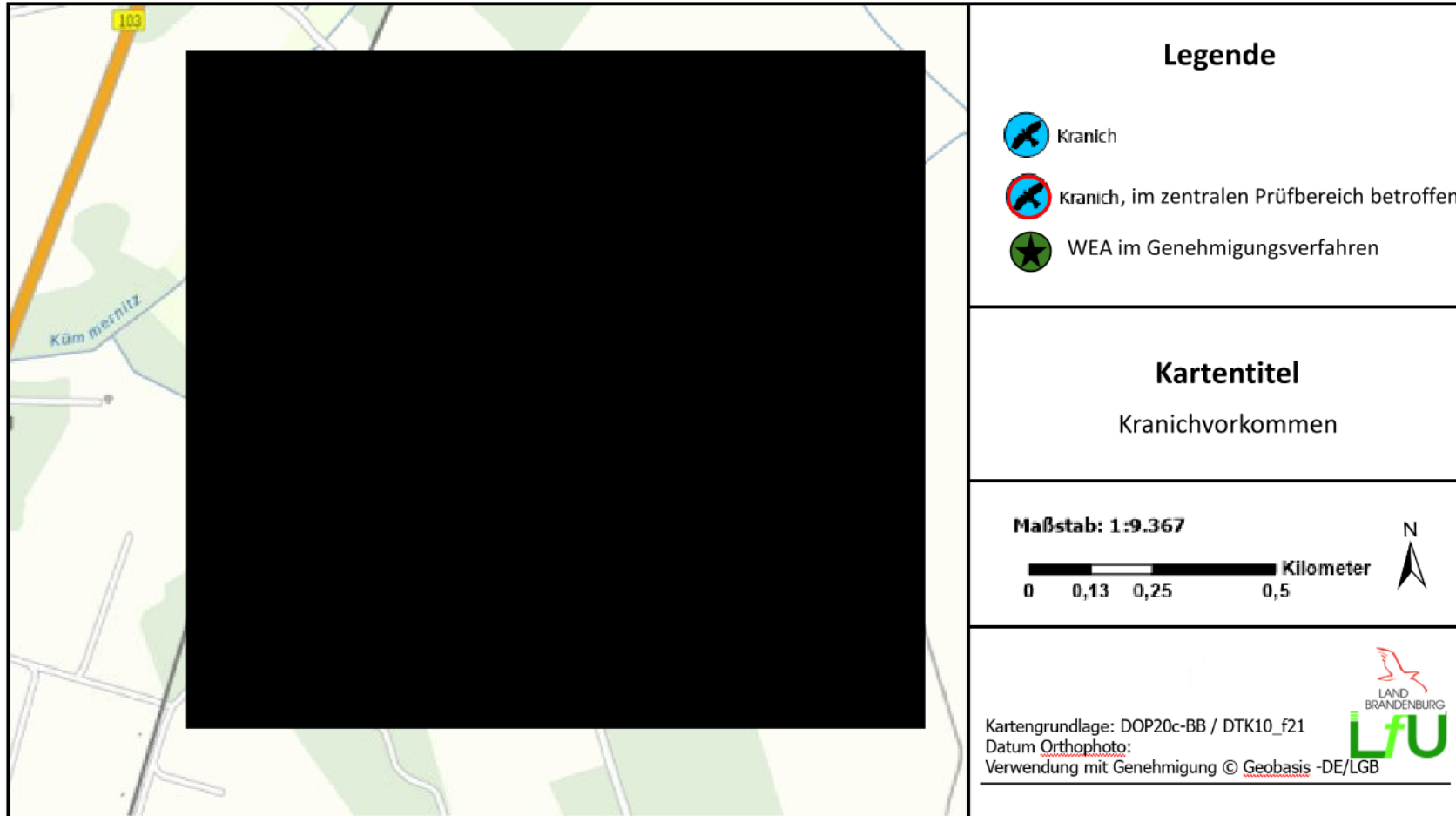
### 5. Baubeginn

<b>Mit den Bauarbeiten wird am</b> <input type="text"/>	<b>begonnen.</b>
<input type="checkbox"/> <b>Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).</b>	

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

# Anlage 2





# LANDKREIS PRIGNITZ

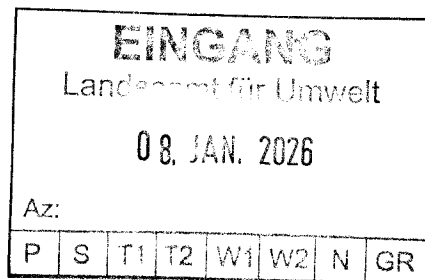
## Der Landrat



Berliner Straße 49  
19348 Perleberg

Landkreis Prignitz - Gb II - Berliner Str. 49 - 19348 Perleberg

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abt. Technischer Umweltschutz 1  
Frau Christin Thielicke  
OT Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam



Geschäftsbereich / Sachbereich  
Gb II - Sachbereich Bauordnung  
Dienstgebäude  
Bergstr.1 - Perleberg

Auskunft erteilt: Zimmer Nr.  
Frau Hesse 315

Telefon: 03876 713-312  
Fax: 03876 713-300  
E-Mail<sup>1)</sup>: [bauaufsicht@lkprignitz.de](mailto:bauaufsicht@lkprignitz.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Aktenzeichen  
Gb II Sb 3 - 1498/24 - he

Datum:  
23.12.2025

Vorhaben: Errichtung Windpark nach BImSchG Reg.-Nr. 094.00.00/24 (9 Einzelanlagen) Typ Nordex N 175-6.X, 179 m NH  
Grundstück: Gerdshagen, GT Rapshagen, ~  
Gemarkung: Rapshagen  
Flur: 02  
Flurstück: 17      19      21      22/3      70      88      89      89

### Vergütung des Verwaltungsaufwandes der unteren Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

#### Gebührenbescheid

Gemäß der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten - Brandenburgische Baugebührenordnung - (BbgBauGebO) i. V. m. dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden folgende Gebühren berechnet.

Die erfolgte Gebührenermittlung zum Bescheid ist aus der Anlage ersichtlich.

**Gesamtbetrag**  
(in Euro )

**Kassenzeichen**  
(bei der Zahlung angeben)

64.05913.4



Ich bitte Sie, die Gebühr unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu überweisen.

#### Bankverbindung des Landkreises Prignitz:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311  
0006 38

SWIFT-BIC:  
WELADED1PRP

Volks- u. Raiffeisenbank Prignitz e. G

IBAN: DE60 1606 0122 0001  
4100 32

SWIFT-BIC:  
GENODEF1PER

#### Begründung zur Tarifstelle 1.9.3

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgBauGebO sind durch die Bauaufsichtsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebühren für Amtshandlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 BbgBauGebO nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) der BbgBauGebO zu bestimmen.

Telefon 03876 713-0

Fax 03876 713-214

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz  
IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38  
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG  
IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

SWIFT-BIC: WELADED1PRP

SWIFT-BIC: GENODEF1PER

[www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

In der oben genannten Gebühr ist eine Verwaltungsgebühr nach der Tarifstelle 1.9.3 Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur BbgBauGebO) enthalten.  
Gemäß dieser Tarifstelle ist für die 1.9.3 (Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes) eine Gebühr in Höhe von 200 bis 5000 € zu erheben.

Bei der Gebühr nach Tarifstelle 1.9.3 handelt es sich um eine Rahmengebühr. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind nach § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß dem nach der Tarifstelle 1.9.3 Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur BbgBauGebO) vorgegebenen Rahmen wird vorliegend unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 GebGBbg in Ausübung des bestehenden Ermessens eine Gebühr in Höhe von **4000 €** festgesetzt. In dieser Gebühr wurden für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes folgende Gesichtspunkte eingestellt:

- Antragsaufnahme
- Anlegen der Verwaltungsakte
- Vorprüfung / Prüfung Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- GIS- Recherche zum Baugrundstück
- Einholung von Auskünften (z.B. Grundbuch, Handelsregister etc.)
- Eingangsbestätigung schreiben und verschicken
- Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den am Verfahren Beteiligten zu Forderungen aus der Eingangsbestätigung zu Nachforderungen
- Durchführung von Besprechungen und Beratungen in Bauangelegenheiten mit mehr als 1 Stunde Zeitaufwand
- Einpflegen der Stellungnahmen der Fachbehörden
- rechtliche Bewertung der Stellungnahmen der Fachbehörden
- bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens
- Gebührenermittlung
- Bauvorlagen prüfen
- Anfertigung der „Baugenehmigung“ und des Gebührenbescheides als schriftlicher Bescheid
- Kosten für Büromaterial sowie PC- Programme, Versendung der Bescheide und Akten
- Verfahrensüberwachung bezüglich Anzeigepflichten, Einmessung, Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hesse  
Sachbearbeiterin

# LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat



Geschäftsbereich II - Sb Bauordnung  
Bauaufsichtsbehörde

AZ.: Gb II Sb 3 - 1498/24 - he

Auskunft erteilt: Frau Hesse

## Gebührenaufschlüsselung zum Gebührenbescheid

05.01.2026

### Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten  
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert  
anrechenbarer Bauwert  
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet  
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes  
**Gebühr (min. 100,00 €)**

- 1.9.3 Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 2 BauGB oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 zweiter Halbsatz BauGB**

Anzahl der Befreiung  
Gebühr je Befreiung (200,00 €; 5.000,00 €)

Gebühr

**Gesamtsumme der Gebühren**



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt  
Technische Umweltschutz T11 West  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen 110-41-802000101/2024-226	Bearbeiter Frau Lehniger	Telefon 03342 4266 4114	Datum 07.02.2025
internes Zeichen 41201-802000101/03662LF/2024			

**Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem.§§ 31iVm14 LuftVG**

9 Windkraftanlagen - Typ NORDEX N175-6.xMW NH 179 m - mit 266,50 mGND in 16766 Gerdshagen OT Rapshagen (PR)

**Zahlungsaufforderung**

Antrag vom: 26.11.2024  
BehördenGZ: 094.00.00/24  
Zum Bescheid vom: 07.02.2025

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:  
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl.I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen  
Zustimmg.zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses



<b>Gesamtbetrag in EUR:</b>	
-----------------------------	--

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

**Kapitel 11400, Titel: 11110 und die Registriernummer 41201 4951 BG**

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN:DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADED

## **V. Kostenentscheidung nach LuftKostV**

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 4951 BG/25;**

Gz. 41201- 802000101/01048LF/25; LfU Reg-Nr. 094.00.00/24

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

## **VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde**